**Satzung**

**über die Benutzungsgebühren für die**

**gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hebertsfelden

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

**Bemessungsgrundlage**

1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und für die

 entsprechenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2**

**Gebührenart und Gebührenpflicht**

1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

2) Die Gemeinde erhebt

1. Grab- und Urnennischengebühren (§ 3)
2. Gebühren für die Fundamentherstellung und die Urnenabdeckungen (§ 4)
3. Bestattungsgebühren (§ 5)
4. Zulassgebühren (§ 6)
5. sonstige Gebühren (§ 7)

3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gemeinde kann in Höhe der

 geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder

 Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

4) Gebührenpflichtig ist

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
3. wer die Kosten veranlasst hat;
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die

 Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 3**

**Grab- und Urnennischengebühren**

1) Die Grabplatzgebühr beträgt bei einer Ruhezeit von 20 Jahren für

1. einen Kindergrabplatz (Kinder unter 7 Jahre) 120,00 €
2. einen Reihengrabplatz (Einzelgrab) 300,00 €
3. einen Familiengrabplatz - zweistellig - (Wahlgrab im neuen Friedhofsteil) 560,00 €
4. einen Familiengrabplatz - dreistellig - (Wahlgrab im alten Friedhofsteil) 560,00 €
5. einen Familiengrabplatz - dreistellig - (Wahlgrab in neuen Friedhofsteil) 780,00 €
6. einen Familiengrabplatz - vierstellig - (Wahlgrab im alten Friedhofsteil) 780,00 €

2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes auf 20 Jahre werden die unter Absatz 1 ange-

 gebenen Grabplatzgebühren des entsprechenden Grabes erhoben, sofern diese zum Zeitpunkt der

 Verlängerung noch gültig sind.

3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes über das erhobene Benutzungsrecht hinaus (vom Ab

 lauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen - auf § 7 Abs. 5

 der Benutzungssatzung wird verwiesen -) beträgt die Gebühr pro Jahr

1. bei einem Kindergrabplatz 6,00 €
2. bei einem Reihengrabplatz - Erwachseneneinzelgrab - 15,00 €
3. bei einem Familiengrabplatz - zweistellig - neuer Friedhofsteil 28,00 €
4. bei einem Familiengrabplatz - dreistellig - alter Friedhofsteil 28,00 €
5. bei einem Familiengrabplatz - dreistellig - neuer Friedhofsteil 39,00 €
6. bei einem Familiengrabplatz - vierstellig - alter Friedhofsteil 39,00 €

4) Bei Urnenbeerdigung beträgt die Gebühr bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren für

 a) Urnennischen 540,00 €

 b) Erdurnengräber 200,00 €

 c) Baumgräber 150,00 €

5) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf 10 Jahre werden die unter Abs. 4 angegebene

 Gebühren erhoben, sofern diese zum Zeitpunkt der Verlängerung noch gültig ist.

6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über das erhobene Nutzungsrecht hinaus - auf § 8 Abs. 6

 der Benutzungssatzung wird verwiesen - beträgt die Gebühr pro Jahr

 a) Urnennischen 54,00 €

 b) Erdurnengräber 20,00 €

 c) Baumgräber 15,00 €

7) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an mit Urnen belegten Einzel- oder Familiengräbern

 (Urnengräbern) entspricht der Gebühr der jeweiligen Grabart

8) Die Gebühr für ein anonymes Urnengrab beträgt 200,00 €

**§ 4**

**Gebühren für die Fundamentherstellung und die Urnenabdeckplatten**

1) Die Gebühr für die Herstellung eines Fundamentes für ein Grabdenkmal beträgt

 a) bei einem Einzelgrabplatz 75,00 €

 b) bei einem Familiengrabplatz - zweistellig - 100,00 €

 c) bei einem Familiengrabplatz - dreistellig - 150,00 €

 d) bei einem Familiengrabplatz - vierstellig - 200,00 €

2) Die Gebühr für eine Urnennischenabdeckplatte beträgt 200,00 €

**§ 5**

**Bestattungsgebühren**

1) Die Gebühr die die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt je Leichenträger 45,00 €

2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

 bis zu 3 Kalendertage 90,00 €

 für jeden weiteren Kalendertag 25,00 €

3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenwagens 30,00 €

4) Die Gebühr für die Grabherstellung beträgt

 a) für Erdbestattungen 928,20 €

 b) für Erdbestattungen bei notwendiger Tieferlegung 1178,10 €

 c) für Urnenerdgräber 416,50 €

 d) für Urnenerdgräber bei Baumbestattungen 654,50 €

 e) für Ausgrabungen einer Leiche während der Ruhefrist (zusätzlich zu a)/b)) 2618,00 €

 f) für Ausgrabungen einer Urne während der Ruhefrist (zusätzlich zu c)/d)) 654,50 €

 Über die unter Buchstabe c) genannte Notwendigkeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

 h) Zulage für Samstage und Feiertage 214,20 €

4)Die Gebühr für weitere Dienstleistungen (Leichenhausdienst und Begleitung von Urnen zur Grab-

 stelle, bzw. Urnenwand) beträgt

 a) bei Erdbestattungen (Sarg und Urne) 80,00 €

 b) bei Urnenwandbestattungen (einschließlich Abnehmen und

 Wiederanbringen der Abdeckplatte) 100,00 €

**§ 6**

**Zulassgebühr**

Die Zulassgebühr gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Hebertsfelden über die

Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen beträgt 150,00 €

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

1) An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Ausstellung einer Grab- bzw. Urnennischenbenutzungsurkunde 10,00 €
2. Überschreibung einer Grab- bzw. Urnennischenurkunde bei Wechsel eines

Verfügungsberechtigten 10,00 €

1. Friedhofunterhaltungsgebühren - jährlich -

 1. für Reihengräber und Einzelgrabstätten 40,00 €

 2. für Familiengräber - zweistellig - (Wahlgrab) 40,00 €

 3. für Familiengräber - dreistellig - (Wahlgrab) 40,00 €

 4. für Familiengräber - vierstellig - (Wahlgrab) 40,00 €

 5. für Urnengräber, Erdurnengräber, Baumgräber 40,00 €

 6. für Urnennischen 40,00 €

2) Genehmigungsgebühren

 für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dgl. 30,00 €

3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von der Benutzungssatzung 100,00 €

4) Gestattungsgebühr für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist 100,00 €

5) Sonstige zusätzliche oder außergewöhnliche Leistungen der Gemeinde werden nach den jeweiligen

 Lohn- und Aufwendungssätzen berechnet.

**§ 8**

**Fälligkeit und Säumniszuschläge**

Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

**§ 9**

**Rückerstattung von Gebühren**

Bei Rückerstattung von Gebühren bei Rückgabe eines Grabes, bzw. einer Urnennische, nach Ablauf der Ruhefrist, wird ein Anteil von 25 % einbehalten.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.06.2024 in Kraft.

Hebertsfelden, 12.06.2024

Gemeinde Hebertsfelden

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Karin Kienböck-Stöger, Erste Bürgermeisterin